

Unsere Themen

- **Urlaub im Ferienhaus: Toskana ist nicht Norddeutschland**
Verschmutzte Küche ist auszuhalten – kalte Wände auch
- **Gute Nachricht für Hinterbliebenenrentner: Waisen freigestellt**
Höherer Hinzuverdienst für Witwen und Witwer
- **Haustürgeschäfte: Letzte Frist für altes Recht**
Das unendliche Rückgaberecht hat ein Ende
- **Die heiße Jahreszeit bedeutet nicht immer „eitel Sonnenschein“**
- **Die interaktive Seite**

Urlaub im Ferienhaus: Toskana ist nicht Nord- deutschland

Verschmutzte Küche ist auszuhalten – kalte Wände auch

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Weg vom Massentourismus. Hin zum individuellen Urlaub in den „eigene vier“ - wenn auch gemieteten - Wänden. Die schönsten Wochen im Jahr erleben immer mehr in einem Ferienhaus oder einer -wohnung. Gleichzeitig nehmen konsequenterweise auch die Beschwerden zu. Nun gibt es – anders als bei einer organisierten Reise mit Reiseveranstalter –

meist vor Ort keinen Ansprechpartner, wenn in den gemieteten Räumen etwas nicht stimmt.

Das Interessante – und gleichzeitig auch Schwierige – ist, dass für eine Anmietung eines Ferienhauses von privat nicht das „Reise-Vertragsrecht“ gilt; vielmehr schließen Urlauber und Vermieter einen Mietvertrag.

Das gilt sogar dann, wenn beim Buchen im Internet am heimischen Computer eine professionelle Plattform nutzt. Die Betreiber der Internetvermittlungen übernehmen keine Haftung, wenn die Wohnungen oder Häuser vor Ort nicht das halten, was sie daheim versprochen haben.

Das ist dann mit dem Vermieter selbst zu regeln, denn der ist Vertragspartner. Und mit ihm muss auch über einen etwaigen Preisnachlass verhandelt werden. Eine „Minderungsliste“ - wie im Reiserecht – als Anhaltspunkt - die Frankfurter Tabelle – gibt es nicht.

Diese Theorie wird durch folgenden Fall aus Münster anschaulich: Eine Familie fand im gemieteten Ferienhaus Fettspritzer am Herd und klebrige Spuren im Kühlschrank sowie einen Satz schmutziger Bettwäsche vor.

Die Vermieterin war nicht zu erreichen. Der Papa schrieb eine E-Mail, in der er „sofortige Abhilfe“ verlangte.

Als die Mieter am nächsten Tag nichts von der Vermieterin hörten, reisten sie wieder ab und verlangten den gesamten



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Reisepreis sowie ein Schmerzensgeld für vertane Urlaubszeit vom Vermieter.

Ohne Erfolg. Das Amtsgericht Münster erklärte, dass die Reise nicht erheblich beeinträchtigt gewesen sei - und deswegen nicht hätte abgebrochen werden müssen. Es habe kein erheblicher Mangel vorgelegen, der eine Kündigung gerechtfertigt hätte.

Das Kochen und das Essen in der Küche seien nicht der „Reiseanlass“ gewesen. (AZ: 61 C 4000/08)

Kaltes Ferienhaus

Nochmal das Amtsgericht Münster mit einem ähnlichen Fall – und mit einem Reiseveranstalter.

Eine pauschal reisende Familie hatte günstig ein Ferienhaus in Polen gebucht. Sie stellte bei der Ankunft fest, dass die Heizung nicht funktionierte.

Damit nicht genug: Statt der im Reiseprospekt beschriebenen „erstklassigen Wohnlage, Ortsrand“ befand sich das Objekt in einem Neubaugebiet, die Zuwegung war nicht befestigt, und für den Kamin gab es kein Brennholz.

Der Reiseveranstalter wurde über die Mängel informiert. Der konnte jedoch kein anderes Ferienhaus zur Verfügung stellen. Die Familie reiste ab und stellte die zusätzlichen Übernachtungs- und Reisekosten in Rechnung.

Der Ferienhausvermittler verweigerte die Zahlung und fand Zuspruch beim Amtsrichter. Weder der fehlende Brennstoff noch die Zuwegung und Lage stellten einen Mangel dar, da einerseits der zugesicherte Kamin

vorhanden, das Kaminholz aber „nicht Vertragsbestandteil“ gewesen sei.

Andererseits könne aus der Objektbeschreibung keine Alleinlage erwartet werden, und auch die Straßenverhältnisse lägen durchaus im Rahmen dessen, was man bei der Buchung einer Billigreise zu erwarten habe.

Zum Heizungsversagen habe es der Mann schlicht versäumt, ein konkretes „Abhilfeverlangen“ auszusprechen und eine Frist zu setzen. Denn aus der nicht verfügbaren Ersatzwohnung könne keine Verweigerung der Abhilfe seitens des Reiseveranstalters geschlossen werden. (AZ: 28 C 2302/10)

Aber wie sollen sich Mieter solcher Feriendomizile vor Überraschungen schützen? Als Erstes sollten die Geschäftsbedingungen der Vermittleragenturen genau gelesen werden.

Und ein guter Parameter – zumindest bei Internetbuchungen – können die Bewertungen von Kunden sein, die die Unterkunft bereits kennen. Solche Meinungen vorab einzufangen ist bei direkter privater Vermietung natürlich fast unmöglich.

Noch ein Fall aus der Praxis: Eine Münchnerin besitzt eine Ferienwohnung in Montecatini in der Toskana/Italien. Sie vermietet diese „romantische Landhaus“ für günstige 550 Euro pro Woche und pries die „Atmosphäre in einem Naturparadies mit Meerblick“ an.

Die aus Norddeutschland angereisten Urlauber traf der Schlag: Sie bemängelten an dem „verwahrlosten“ Objekt unter anderem, dass Gerümpel auf dem Grundstück herumlag, ein alter verrotteter Herd ange-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

geschlossen und nur eine spärlich „zusammengewürfelte“ Geschirreinrichtung vorhanden sowie ein unbrauchbares Fenster und verschmutzte Bettwäsche aufzufinden waren. Sie kündigten den Vertrag.

Das Amtsgericht München aber lehnte die fristlose Kündigung der enttäuschten Mieter ab. Die Vermieterin überzeugte das Gericht mit der Aussage, dass sie ein „hergerichtetes und gepflegtes Grundstück nicht zugesichert“ habe.

Sie sei lediglich mit der Reinigung der Räume „noch nicht ganz fertig gewesen, was sie aber innerhalb kürzester Zeit hätte erledigen können“.

Da die Mieter der Vermieter keine Frist für die Behebung der Mängel gesetzt hatten, blieben sie auf ihren Kosten sitzen, zumal „insbesondere der günstige Mietpreis zu berücksichtigen“ und allgemein bekannt sei, dass Ferienwohnungen durch häufigen Mieterwechsel grundsätzlich einer stärkeren Abnutzung unterlägen als normaler Wohnraum.

Gerade in südlichen Ländern dürfe nicht derselbe Standard erwartet werden wie hierzulande. (AZ: 413 C 8060/13)

Es gibt auch andere Urteile zum Thema Ferienhaus...

Ein Haus ist kein Resort - Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat entschieden, dass der Anbieter eines einzelnen Ferienhauses dieses nicht als „Resort“ bezeichnen darf, wenn er es auf seiner Internetseite bewirbt. Kunden könnten in die Irre geführt werden, weil sie davon ausgingen, dass neben der Beherbergung auch zusätzliche Angebote - wie zum Beispiel „Wellness“ - von der

Leistung umfasst seien. Der "angesprochene Verkehrskreis" gehe bei der Bezeichnung des Hauses als „Resort“ davon aus, dass ihm eine Ferienanlage zur Verfügung stehe, welche „neben der Beherbergung auch Freizeitaktivitäten biete“. Durch das Angebot werde deshalb ein falscher Eindruck von dem Ferienhaus erzeugt. (Hier hatte ein Mitbewerber des Vermieters auf den "Missstand" in der Werbung aufmerksam gemacht.) (OLG Düsseldorf, 2 U 30/14)

Dänischer Anbieter kann für ein Haus in Belgien in Deutschland angegangen werden - Reisende, die wegen Mängeln an einem über einen Katalog gebuchtes Ferienhaus Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude verlangen, können das beim Gericht ihres Wohnsitzes tun.

Der (hier dänische) Anbieter kann nicht argumentieren, die deutschen Gerichte seien nicht zuständig, sondern - gemäß einer EU-Verordnung - nur das Gericht, in dessen Bezirk das Ferienhaus liege (hier in Lüttich/Belgien). Im konkreten Fall stellten die deutschen Urlauber erhebliche Mängel am Ferienhaus fest und baten mehrmals vergeblich um Nachbesserung - schließlich reisten sie ab.

Ihrer Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises, auf Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit sowie auf Schadenersatz (unter anderem Telefonkosten) wurde vom Bundesgerichtshof voll stattgegeben.

Ein deutscher Verbraucher, der von einem gewerblichen Reiseveranstalter ein - einem Dritten gehörendes - Ferienhaus gemietet habe, könne Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegen den Veranstalter

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

beim Gericht seines Wohnsitzes geltend machen. (BGH, X ZR 157/11)

Für Störungen im Ferienhaus muss der Vermieter einstehen - Ein Vermieter von Ferienhäusern darf in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht pauschal die Haftung für Störungen ausschließen. Dadurch würden die urlaubenden Mieter unangemessen benachteiligt, so das Landgericht Dortmund.

Ein Ferienhaus-Vermieter dürfe zum Beispiel nicht ausschließen, Verantwortung für den Ausfall der Wasser- und Stromversorgung zu übernehmen.

Die Klausel sei zu undifferenziert und könnte so verstanden werden, dass der Vermieter sich von jeglicher Einstandspflicht befreien wolle. Denn dass in dem Gebäude zum Beispiel Lift, Sauna, Heizung oder Swimmingpool ausfallen, ohne dass der Vermieter dafür haften müsste, sei den Mietern nicht zuzumuten. (LG Dortmund, 8 O 470/10)

... und zur Ferienwohnung

Ein Minimarkt ist kein Ersatz für einen Supermarkt... - Macht eine Frau bei der Buchung einer Ferienwohnung auf Korfu darauf aufmerksam, dass sie mit ihren zwei Töchtern "strandnah" und nahe an einer Einkaufsmöglichkeit untergebracht werden will, so kann sie den Reisepreis nachträglich mindern, wenn sie 250 Meter vom Strand entfernt wohnt und in der Nähe lediglich ein "Minimarkt" zum Einkaufen einlädt.

15 Prozent sprach ihr das Amtsgericht München zu. Auch kann sie einen Teil der Verpflegungskosten (insbesondere auswär-

tiges Essen) vom Reiseveranstalter erstattet verlangen, der deswegen angefallen war, weil der Minimarkt nur ein eingeschränktes Angebot hatte.

Er reichte nicht aus, um sich für 14 Tage "in zumutbarer Art und Weise zu verpflegen" (Insgesamt bekam die Frau fast 1.000 € erstattet; die Wohnung kostete knapp 2.000 €). (AmG München, 244 C 15777/12)

Die "Endreinigung" muss im Endpreis enthalten sein - Der Vermieter von Ferienwohnungen darf in seiner Werbung die Kosten für die "Endreinigung" nicht erst ganz am Ende hinter den - saisonal gegliederten - Tabellen auf die Zusatzkosten für die Endreinigung in Höhe von 55 bis 75 Euro hinweisen (je nachdem, ob die Wohnung mit oder ohne Vierbeiner-Anhang belegt worden war).

Das ist ein Verstoß gegen die Preisangebotsverordnung. (Schleswig-Holsteinisches OLG, 6 U 27/12) (So auch entschieden vom OLG Hamm, das ausdrücklich auch darauf einging, dass der Anbieter mit "Tagespriisen" geworben hatte, denen er schwerlich die Endreinigungskosten, die pro Aufenthalt anfallen, hinzurechnen könne.

Vorschlag des Gerichts:

Dem Preis für einen (!) Tag die Endreinigungskosten hinzurechnen und dann darauf hinweisen, dass für die folgenden Tage kein solcher Aufwand mehr berechnet werde. - AZ: 4 U 22/13)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Gute Nachricht für Hinterbliebenenrentner: Waisen freigestellt

Höherer Hinzuverdienst für Witwen und Witwer

Neben der Rentenerhöhung zur Jahresmitte 2015, an der alle Rentner teilhaben, hat das Gesetz für Bezieher einer Hinterbliebenenrente eine weitere Verbesserung parat: Witwen, Witwer und Waisen können dann mehr als vorher hinzuverdienen, ohne dass ihre Hinterbliebenenrente darunter leidet: im Osten dank etwas größerer Rentenerhöhung (2,5 %) als im Westen (2,1 %) ein wenig mehr.

Die Grenzwerte erhöhen sich zum 1. Juli 2015, und zwar für

- Witwen und Witwer im Westen von 755,30 Euro auf 771,14 Euro,
- im Osten von 696,70 Euro auf 714,12 Euro im Monat – jeweils „netto“
- Waisen können – das ist ebenfalls neu ab Juli 2015 – unabhängig von der Höhe ihres Nettoverdienstes Rente beziehen.

Für Witwen/Witwer mit Kindern, die noch erzogen werden, gibt es einen zusätzlichen Freibetrag, der ebenfalls gestiegen ist: im Westen von 160,22 Euro auf 163,58 Euro pro Monat, im Osten von 147,78 € auf 151,48 €.

Ganz wichtig: Übersteigendes Nettoeinkommen wird nicht in voller Höhe, sondern nur zu 40 Prozent an der Hinterbliebenenrente gekürzt. Errechnet wird das Nettoeinkommen grundsätzlich aus dem Vorjahr;

aus dem laufenden Jahr zum Beispiel dann, wenn es um wenigstens zehn Prozent niedriger ist.

Angerechnet werden neben Arbeitsverdienst oder Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit auch Einkünfte aus Vermögen oder Betriebsrenten, private (Unfall-)Renten oder auch die eigene Rente. Welche Einkommensarten in Betracht kommen (und welche nicht), erklärt der Rentenversicherer; der informiert auch darüber, ob „altes oder neues Recht“ gilt.

Denn 2002 wurden die gesetzlichen Bestimmungen grundlegend überarbeitet. Seitdem genießen alle „Vertrauensschutz“, die 2001 bereits eine Hinterbliebenenrente bezogen oder die vor 2002 geheiratet haben, wenn mindestens einer der Ehepartner vor 1962 geboren wurde.

In diesen Vertrauensschutz-Fällen werden deutlich weniger Einkommensarten angerechnet.

Errechnet wird das anzusetzende Nettoeinkommen nicht individuell, sondern pauschal. Beispiel: Arbeitet eine Witwe noch und verdient sie 2.000 Euro brutto im Monat, so gilt als zu berücksichtigendes Einkommen ein um 40 Prozent geringerer Betrag, demnach 1.200 Euro. Davon wird der Freibetrag von zum Beispiel (gerundet) 771 Euro abgezogen, ergibt 429 Euro.

Dieser den Freibetrag übersteigende Satz wird allerdings nur in Höhe von 40 Prozent angerechnet. Das ergibt in diesem Fall eine Rentenkürzung um (40 % von 429 € =) 171,60 Euro pro Monat.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Der Witwe verbleiben neben ihrem (nach individueller Steuerklasse gezahlten) Nettoeinkommen somit von ihrer Witwenrente, die (angenommen) 720 Euro monatlich beträgt, 548,40 Euro.

Eigene Renten werden, bevor es zu einer Anrechnung kommt, um pauschal 13 Prozent (bei Rentenbeginn nach 2010 um 14 %) gekürzt.



Haustürgeschäfte: Letzte Frist für altes Recht

Das unendliche Rückgaberecht hat ein Ende

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Eine wichtige Frist für Verbraucher (aber auch für Händler im Fernabsatz) läuft am kommenden Samstag, dem 27. Juni 2015, ab. Es geht um den Widerruf von an der Haustür oder im Internet beziehungsweise per Katalog bestellten Geschäften. In der Vergangenheit konnten diese bei fehlender oder falscher Widerrufsbelehrung zeitlich unbegrenzt widerrufen werden. Die Umsetzung einer EU-Verbraucherrechterichtlinie regelt nun, dass künftig auch ohne ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung das Widerrufsrecht ein „natürliches Ende“ hat.

Nach bisherigem Widerrufsrecht war die Rückabwicklung von Verträgen bei Fehlern in der Widerrufsbelehrung „unendlich“ lang möglich: Für Verbraucher positiv, für viele Unternehmer ein „Horror“. Denn der Kunde musste in einem solchen Fall bisher so ge-

stellt werden, als hätte er das Geschäft nie getätigt. Nach der Rücksendung der Ware muss der Verkäufer aktuell noch den Kaufpreis zurückzahlen, plus Zinsen. Das ändert sich nun mit dem an sich schon am 13. Juni 2014 eingeführten Widerrufsrecht. Die neue Frist beträgt seither ein Jahr und 14 Tage.

Um den fließenden Ablauf von altem ins neue Recht zu erleichtern, wurde eine Übergangsfrist für Altverträge eingeräumt. Diese Frist endet am 27. Juni 2015. Danach sind nur noch in Einzelfällen Rückabwicklungen möglich. Deswegen sollten Betroffene möglichst sofort klären, ob sie noch Verträge haben, bei denen ein Widerruf in Frage kommen könnte. Das sind Verträge, die vor dem 13.06.2014 abgeschlossen worden sind. Der Grund für die Rückabwicklung spielt keine Rolle. Es kommt allein darauf an, die Frist zu wahren und rechtzeitig bis zum 27. Juni 2015 zu widerrufen.

Wichtig: Bei Verbraucherdarlehen und entgeltlichen Finanzierungshilfen bleibt es beim „ewigen Widerrufsrecht“.

Die Verbraucherzentrale Niedersachsen liefert folgendes Beispiel: Ein Verbraucher hat im Internet ein Tablet gekauft. Dies wird geliefert, jedoch nicht genutzt. Die Widerrufsbelehrung ist zum Zeitpunkt des Kaufes fehlerhaft gewesen. Nach der alten Gesetzeslage könnte der Kaufvertrag ohne zeitliche Einschränkungen widerrufen werden. Mit Änderung des Widerrufsrechts muss der Verbraucher nunmehr an die zeitliche Befristung des Widerrufs - 27. Juni 2015 - denken.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Der Bundesgerichtshof hatte sich in einem Fall dazu zu äußern, wie eine „ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung“ auszusehen hat. Konkret mit der Frage: Reicht es, wenn der Unternehmer als „Adresse“ für die Abgabe des Widerrufs sein Postfach angibt?

Ja, so die Antwort der Karlsruher Richter; entschieden im Fall des Kunden eines Energieversorgungsunternehmens. Dass der abtrünnige Kunde dadurch nicht die Möglichkeit habe, seinen Widerruf in den Hausbriefkasten der Firma zu werfen, ändere nichts daran, dass er auch so rechtzeitig seinen Vertragsrücktritt erklären könne.



Die heiße Jahreszeit bedeute nicht immer „eitel Sonnenschein“

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Bereits vor dem kalendarischen Sommeranfang am 21. Juni hat die Sonne ihre volle Kraft gezeigt – und wird das in diesem Jahr auch gewiss wieder tun. Dass diese eigentlich schöne Jahreszeit aber auch Ärger bringen kann, zeigen die folgenden aktuellen „Sommer-Urteile“. Von „A“ wie Ausflug über „K“ wie Kinderlärm bis zu „Z“ wie Zeltlager:

Ausflug:

Für die Teilnehmerin einer geführten Waldwanderung hatte der Ausflug in die Botanik ein unerfreuliches Ende. Durch einen umstürzenden Baum zog sich die Frau einen Bruch des Unterschenkels und eine

Prellung zu, ihre Brille zerbrach, und die Wanderschuhe waren nicht mehr zu gebrauchen.

Da sich die Veranstalter keine gesonderte Genehmigung zum Betreten des Waldes von dem Eigentümer geholt hatten, verlangte die Wanderin Schmerzensgeld und Schadenersatz.

Die Richter des Landgerichts Osnabrück wollten der Frau jedoch keine Ersatzleistungen zukommen lassen, da eine Übertragung der Verkehrssicherungspflichten für Straßenbäume auf Wälder deutlich zu hohe Maßstäbe an die Sorgfaltspflichten anlege. Wanderungen fänden naturgemäß nicht auf befestigten Straßen, sondern in der Natur statt, so dass mit den typischen Gefahren gerechnet werden müsse. Da Waldbesitzer das Betreten ihres Eigentums durch Wanderer dulden müssen, könne man diesen Nachteil nicht durch eine verschärfte Kontrollpflicht verstärken. (LG Osnabrück, 10 O 2356/12)

Bier-Bike

Kommunen (wie hier die Stadt Münster) dürfen für Fahrten mit so genannten Tandems oder Bier-Bikes mit bis zu 22 Sitzplätzen für Fahrten im Stadtgebiet „unter Umständen eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis“ verlangen. Hintergrund: Solche Tandems werden regelmäßig nicht als "Fortbewegungsmittel" eingesetzt, sondern für die Durchführung einer Feier auf der Straße. Dabei würden häufig Bier oder andere Alkoholika mitgenommen. Der Zweck der Nutzung bestehe dann in erster Linie darin, in geselliger Runde auf der Straße eine Betriebsfeier durchzuführen, was durch die Anordnung der Sitzplätze - in zwei Reihen ge-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

genüber und quer zur Fahrtrichtung - gefördert werde. (VwG Münster, 8 K 1591/13)

Cabrio:

Die Kunststoffscheibe im Heck eines Cabrios ist zwar grundsätzlich von der Glasbruchversicherung einer Teilkaskoversicherung abgedeckt. Schäden im "Biegebereich" für den Einklappvorgang "deuten jedoch auf - unversicherten - Verschleiß hin", so das Amtsgericht München. Dies vor allem dann, wenn das Fahrzeug - hier ein Mercedes Benz Cabrio Typ SL 280 - vor 14 Jahren zugelassen worden war. Die Versicherung setzte sich mit ihrer Meinung durch, dass der Schaden (eingetreten, als der Wagen im Frühjahr wieder "Auf Vordermann" gebracht wurde) keinem von außen kommenden Ereignis zuzurechnen war. Es habe sich vielmehr um eine "Materialverprödung" gehandelt. (AmG München, 271 C 4878/14)

Dachziegel

Glasierte Dachziegel können Ärger mit den Nachbarn bringen, wenn diese sich dadurch - je nach Sonneneinfall - "geblendet" fühlen. Die Schwelle der Rücksichtslosigkeit wird dadurch aber im Regelfall nicht überschritten, vor allem dann nicht, wenn die (hier schwarzen) Ziegel matt glasiert sind. Maßgebend kann aber auch sein, ob der Nachbar mit geringem Aufwand "im Rahmen des Ortsüblichen und Sozialadäquaten zumutbare Abschirmmaßnahmen" ergreifen kann, um nicht mehr als nötig gestört zu werden.

(Hier hatte die Nachbarin vorgetragen, dass sie gegen 10 Uhr morgens "in gebückter Haltung über ihr Grundstück gehen" müsse; durch die Reflexionen werde sie "fast

blind". Das Gericht empfahl unter anderem, darüber nachzudenken, ob ein Sichtschutz in der Höhe angebracht werden könne, "der das nachbarliche Dach dem Blick der Nutzer entziehen würde".) (Niedersächsisches OVG, 1 LA 168/13)

Eis schlecken

Arbeitet ein Mann im Sommer an einem Montageband und erreicht das Thermometer 30 Grad, so darf er auch dann eine kurze Pause einlegen, um sich am - 20 Meter entfernten - Kiosk ein Eis zu kaufen, das er vor der Montagehalle verzehrt, obwohl er erst eine Stunde zuvor seine Mittagspause beendet hatte.

Wird er dabei von einer sich plötzlich nach außen öffnenden Tür so an der linken Ferse getroffen, dass er zweimal operiert werden muss und letztlich nicht mehr an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann, so hat er Anspruch auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls. Die Berufsgenossenschaft kann nicht argumentieren, dass diese Pause, das "Luftschnappen" sowie das Verzehren des Eis nicht dazu gedient haben, um die Arbeitskraft wiederherzustellen. Das "Vor-die-Tür-Gehen" war in diesem Betrieb sogar ausdrücklich angeordnet, weil es an den Montagebändern schon mal Leerlauf gab und die Mitarbeiter nicht beschäftigungslos "herumstehen" sollen, wenn Besuchergruppen die Werkshallen besichtigten. (SG Heilbronn, S 13 U 1513/11)

Freibad

Schreibt die Anleitung in einem Freibad eindeutig vor, dass die Wasserrutsche nur im Sitzen und nach vorne gebeugt genutzt werden darf, so muss der Betreiber des



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Bades nicht für die Verletzung einer (hier: 22jährigen) Besucherin haften, die die Rutsche - vermutlich - in einer anderen als der vorgegebenen Position hinabgerutscht ist. Liege das sehr nahe, weil Sachverständige festgestellt haben, dass es "korrekt sitzend" physikalisch nicht möglich sei, auf der welligen Rutsche in der Form "abzuheben" wie es der jungen Frau widerfahren ist (wobei sie sich beim Aufprall einen Berstungsbruch an der Lendenwirbelsäule zugezogen hat), so kann sie das geforderte Schmerzensgeld (hier: 30.000 €) ebenso wenig durchsetzen wie einen Anspruch auf Schadenersatz. (OLG Hamm, 9 U 13/14)

Geparktes Auto

Autobesitzer, die ihren Wagen auf offener Straße parken, sollten - fahren sie in den Sommerurlaub - dafür sorgen, dass das Fahrzeug gegebenenfalls "versetzt" werden kann. Geschieht das nicht und steht der Pkw auch vier Tage, nachdem von der Verkehrsbehörde Verbotsschilder aufgestellt worden waren, noch am selben Ort, so darf er abgeschleppt werden. Unangenehmer noch: Die Abschleppkosten (hier ging es um 207 €) muss der Autobesitzer berappen. In dem konkreten Fall vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße stand ein „Sommertagsumzug“ auf einem großen Parkgelände an, auf dem zuvor keine Parkverbotsschilder aufgestellt waren. Der Halter des Pkw konnte telefonisch nicht erreicht werden, da er nicht im Telefonbuch gelistet war. (VwG Neustadt an der Weinstraße, 5 K 444/14)

Holzkohle

Schüttet ein Würstchenbräter unmittelbar aus dem Holzkohlesack "Nachschub" auf die bereits glühende Kohle auf dem Grill

und gerät dabei - für ihn unbemerkt - Glut vom Grill in den Sack, so kann ein Schwelbrand entstehen. Entgeht das dem Grillmeister und stellt der den Holzkohlebehälter im Haus ab, wo sich der Schwelbrand "weiterentwickelt" und schließlich einen Feuerwehreinsatz nach sich zieht, so ist der Aufwand dafür (hier waren dies 1.100 €) vom Grillfest-Veranstalter zu tragen. Das Verwaltungsgericht Gießen warf ihm grobe Fahrlässigkeit vor und akzeptierte seine Entschuldigung nicht, dass der den Schaden auslösende Funkenflug nicht "unüblich" sei und ihm deshalb allenfalls leichte und nicht grobe Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden könne. (VwG Gießen, 8 K 1163/12)

Italien per Internet

Wer übers Internet eine Ferienwohnung für 14 Tage zu einem Preis von 1.100 Euro bucht, die als "romantisches Landhaus voller Atmosphäre einem Naturparadies mit Meerblick" angepriesen wird, darf an Ort und Stelle nicht gar zu viel erwarten. Das Amtsgericht München jedenfalls lehnte die fristlose Kündigung eines enttäuschten Mieters ab, der unter anderem beanstandet hatte, dass das Objekt "verwahrlost" sei: Gerümpel auf dem Grundstück, alter, verrotteter Herd, spärliche und "zusammengewürfelte" Geschirreinrichtung, ein unbrauchbares Fenster und verschmutzte Bettwäsche. Die Vermieterin überzeugte das Gericht mit der Aussage, dass sie ein "hergerichtetes und gepflegtes Grundstück nicht zugesichert" habe. Sie sei lediglich mit der Reinigung und Herrichtung der Räume "noch nicht ganz fertig gewesen, was sie aber innerhalb kürzester Zeit hätte erledigen können". Da der Mieter der Mieterin keine Frist für die Behebung der Mängel gesetzt

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

habe, blieb er auf seinen Kosten sitzen, zumal "insbesondere der günstige Mietpreis zu berücksichtigen" - und allgemein bekannt sei, dass Ferienwohnungen durch häufigen Mieterwechsel grundsätzlich einer stärkeren Abnutzung unterliegen als normaler Wohnraum - und gerade in südlichen Ländern (hier: Italien) nicht derselbe Standard erwartet werden könne wie hierzulande. (AmG München, 413 C 8060/13)

Jogger

Eine Hundebesitzerin führte ihren Labrador im Sommer spazieren. Plötzlich fällt dieser - ohne provoziert worden zu sein - einen Jogger an und beißt ihn in den Oberschenkel. Die Behörde gab der Frau nach dem Vorfall auf, den Hund künftig nur noch mit Leine und Maulkorb auszuführen. Zu recht. Ein Hund, so das Verwaltungsgericht Berlin, dürfe Alltagssituationen - wie Jogger, Walker oder Fahrradfahrer - nicht als Angriff empfinden und mit Beißattacken reagieren. (VwG Berlin, 11 A 724/05)

Kinderlärm

Das Verwaltungsgericht Trier hat (einmal mehr in der deutschen Rechtsprechung) festgestellt, dass "Kinderlärm unter dem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft" stehe. Geräusche spielender Kinder seien Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher "grundsätzlich zumutbar". Und noch eins draufgesetzt: Von Kinderspielplätzen ausgehende Geräuscheinwirkungen gelten im Regelfall nicht als "Umwelteinwirkungen", so das Bundes-Immissionsschutzgesetz. In Wohngebieten lohnt sich es sich kaum, gegen einen neuen Kinderspielplatz mit der Begründung vorzugehen, dass die erwartete

Lärmbelästigung unerträglich werden könne... (VwG Trier, 5 K 1542/14)

Lambada

"Lambada" ist kein "unsittlicher" Tanz. Behauptet ein Chef nach einem Sommerfest der Firma gegenüber einer Mitarbeiterin das Gegenteil ("...hat wie eine Dirne getanzt") und bekommt diese daraufhin einen Nervenzusammenbruch, so hat der Arbeitgeber das Gehalt weiterzuzahlen - und außerdem ein Schmerzensgeld (hier in Höhe von 1000 € zugesprochen). Die Arbeitnehmerin hat außerdem das Recht, das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen. (Arbeitsgericht Bocholt, 3 Ca 55/90)

Markise

Der Vermieter einer Wohnung darf es seinem Mieter nicht pauschal untersagen, eine Markise anzubringen. Zwar handele es sich dabei um eine bauliche Veränderung, so das Amtsgericht München, die nicht ohne Genehmigung des Eigentümers durchgeführt werden könne. Jedoch kann der Vermieter zur Zustimmung "gezwungen" werden.

Reichen beispielsweise Sonnenschirme nicht aus, um den Balkon angemessen zu beschatten und soll der Vermieter die Bauart und Farbe der Markise bestimmen, so darf der Vermieter nicht bei seinem "Nein" bleiben, wenn der Mieter zusichert, nach einem Auszug den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen,

Ein Mieter habe das Recht darauf, sich vor Sonne zu schützen. Das sei ein "sozial übliches Verhalten zum berechtigten Wohngebrauch". (AmG München, 411 C 4836/13)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Nackt

Joggt ein Mann an einem warmen Sommerabend durch ein beliebtes Naherholungsgebiet mit Spiel- und Grillplätzen und trägt er lediglich Socken und Turnschuhe, so muss er ein Bußgeld (hier in Höhe von 600 €) zahlen, weil sein Verhalten eine "grob ungehörige Handlung" darstellt (er begegnete zwei ebenfalls joggenden Studentinnen, die sich erschrecken). Dass "Nacktlaufen ein Bürgerrecht" sei, widerlegten die Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. (AZ: 2 Ss 73/04)

Oben ohne

"Räkelt" sich eine - mit dem Vermieter in einem Haus lebende - Mieterin bei sonnigem Wetter mehrfach nackt im Garten, so kann das Mietverhältnis nicht mit der Begründung gekündigt werden, die Sonnenbänder würden für Gesprächsstoff in der (hier: dörflichen) Nachbarschaft sorgen, da dadurch nicht der "Hausfrieden" gestört wird. (Amtsgericht Merzig, 23 C 1282/04)

Pavillon

Will ein Mieter auf seiner Terrasse im ersten Stock des Hauses einen Pavillon aufstellen, so benötigt er dazu die Genehmigung durch den Vermieter. Ist das nicht geschehen, kann der Vermieter den Abbau des "störenden Gegenstandes" durchsetzen, weil sich die Aufstellung eines solchen Sonnenschutzes als "vertragswidriger Gebrauch der Mietsache" darstellt.

Dagegen kann der Mieter auch nicht mit dem Argument punkten, er habe schließlich nur einen etwas aufwändigeren Sonnenschirm dort hingehesetzt. Dieser Vergleich gehe fehl, da ein Sonnenschirm nach dem

Gebrauch jeweils zusammengeklappt "oder gar vollständig demontiert" werde. (AmG Berlin-Spandau, 6 C 281/12)

Quälerei

Ein Auto ist "ganz generell kein tauglicher Ort, an dem ein Hund verhaltensgerecht untergebracht werden kann". Ein Hund ist im Kraftfahrzeug auf Dauer nicht ausreichend gegen Hitze geschützt und hat keinen ausreichenden Raum zur Bewegung zur Verfügung.

Nach den entsprechend anwendbaren Vorgaben für die Zwinghaltung ist ein Kraftfahrzeug wegen seiner beengten Raumverhältnisse nur zum Transport, nicht aber zur Unterbringung von Hunden über mehrere Stunden geeignet".

So entschieden vom Verwaltungsgericht Stuttgart im Falle eines städtischen Angestellten, der seinen Vierbeiner mit zur Arbeitsstelle kutscherte, ihn dort acht Stunden lang auf dem Parkplatz "abstellte" und wieder mit nach Hause nahm. Dadurch war das Tier mehr als neun Stunden ohne ausreichende Bewegung und Auslauf.

Dem Tierquäler wurde ein erheblicher Verstoß gegen das Tierschutzgesetz vorgeworfen und für jeden Wiederholungsfall ein Zwangsgeld von 400 Euro angedroht. (VwG Stuttgart, 4 K 2822/13)

Radfahrer

Ein Radfahrer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen eine Straßenbaubehörde, wenn er bei "heißen Sommertemperaturen" (hier: 32 Grad Celsius) einen - offensichtlich neu angebrachten - durch die Sonne aufgeweichten Teerbelag be-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

fährt, dabei stürzt und sich verletzt. "Eine jederzeit vollständige Gefahrlosigkeit von Straßen kann nicht mit zumutbaren Mitteln erreicht und vom Verkehrsteilnehmer auch nicht erwartet werden." (Oberlandesgericht Koblenz, 1 U 361/97)

Sonnenmilch

Auch wenn ein Mann an einer Überempfindlichkeit der Haut gegenüber ultravioletten Strahlen leidet, kann er nicht von seiner Krankenkasse verlangen, dass sie die Kosten für Sonnenschutzmittel übernimmt.

Die Begründung des Sozialgerichts Dortmund: Nicht apothekenpflichtige Hautpflege Mittel dürfen nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden. Es kommt dabei nicht auf den konkreten Verwendungszweck an, sondern auf die "überwiegend objektive Zweckbestimmung" des Mittels. (AZ: S 44 KR 6/04)

Terrasse

Lässt ein Eigentümer einer Wohnungseigentumsanlage seine Terrasse überdachen, ohne dafür den Segen aller übrigen Eigentümer einzuholen, so muss er damit rechnen, sein Sonnen- und Regendach wieder abmontieren zu müssen - auch wenn dies nur von einem einzigen anderen Eigentümer (hier seinem unmittelbaren Nachbarn) verlangt wird.

Für die "bauliche Veränderung" hätte es nämlich der Zustimmung aller Eigentümer bedurft. (Der Nachbar gab als Begründung für sein Tun an, durch das Terrassendach werde "die Instandsetzung der Außenwände der Gemeinschaft erschwert und führe zu einem höheren Aufwand".

(Hier wurde der unterlegene Eigentümer auch dazu verpflichtet, "mögliche Schäden an der Außenwand des Hauses, die durch das Anbringen der Terrassenüberdachung entstanden sind und durch die vorzunehmende Entfernung der Überdachung noch entstehen, auf seine Kosten zu beseitigen".) (BGH, V ZR 25/13)

Unkraut

Eine Hauseigentümerin, die die Rasenflächen auf ihrem Grundstück einsät, aber feststellen muss, dass die zarten Grashalme von Unkraut überwuchert werden, kann den Verkäufer nicht wegen "verdorbenen Saatgutes" zur Kasse bitten, wenn ein Sachverständiger feststellt, dass die Grundlage für das Unkraut sich bereits im Boden befunden habe.

(Die Kundin hatte für das Entfernen des Unkrauts 1.500 €, ein Schmerzensgeld von 3.000 € und weitere 5.500 €, weil die Beseitigung des Unkrauts sie wegen Schmerzen im Arm-Schulter-Bereich daran gehindert habe, ihren Haushalt wie üblich zu führen.

Das Gericht brauchte sich mit diesen Forderungen nicht im Einzelnen zu beschäftigen, weil schon der Grund für die Klage - angeblich mangelhafte Lieferung durch den Händler - entfallen war.)

(LG Coburg, 22 O 266/13)

Voliere

Hält ein Tierfreund vier exotische Vögel (darunter 2 Salomon-Kakadus) sonntags in einer Voliere im Garten, so kann der Nachbar die Entfernung der Vögel verlangen, wenn er durch den Lärm gestört wird.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die "singenden" Vögel dürfen nur eine Stunde pro Tag "an die frische Luft". (LG Zwickau, 6 S 388/00)

Waschanlage

Der Betreiber einer Autowaschanlage haftet für Schäden an Fahrzeugen, auch wenn sie durch einen Defekt am automatischen „Durchziehsystem“ entstanden sind. Er kann nicht argumentieren, dass weitere Sicherheitsvorrichtungen zu teuer wären.

Das Landgericht Paderborn stellte sich auf die Seite einer geschädigten Autofahrerin, die ihr Fahrzeug in eine Waschstraße gefahren hatte, in der die Fahrzeuge auf einem Band durchgezogen werden. Dort blieb das Auto vor ihr stecken, während ihr eigenes Auto weiter transportiert wurde.

Die Frau hupte, doch das Personal reagierte nicht, die Fahrzeuge prallten aufeinander - und es entstand ein Schaden in Höhe von 1.300 Euro.

Die Versicherung des Waschanlagenbetreibers musste zahlen. Dass zusätzlich Vorrichtungen wie Lichtschranken oder Sensoranlagen zu teuer seien, zog nicht.

Der Betreiber müsse gewährleisten, dass im Falle einer „offenkundig gefahrträchtigen Situation“ das Laufband sofort abgeschaltet werde. (LG Paderborn, 5 S 65/14)

Yacht

Übergibt der Kapitän und Schiffsführer einer Yacht, die in kroatischen Gewässern schippert, das Steuer vorübergehend seinem Cousin, und kollidiert das Schiff mit einem unter dem Wasser liegenden Hindernis, so

muss die Kaskoversicherung den Schaden am Boot (hier: 160.000 Euro) nicht ersetzen, wenn der Kapitän (der den Kahn versichert hat) lediglich in Besitz eines "Bodenseeführerscheins" ist, der nicht für kroatische Meere gilt.

Dass der zum Unfallzeitpunkt steuernde Cousin einen für die Adria erforderlichen Führerschein besitzt, ist unerheblich. Entscheidend ist, wer die Kommandogewalt über das Schiff hat. (LG München I, 25 O 17184/03)

Zeltlager

Wird ein 11jähriger im Rahmen einer Jugendfreizeit der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) verletzt (hier, als ihm eine Flasche Mineralwasser zugeworfen wird, die ihn an Lippe und Gebiss trifft), so ist der Unfall nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen.

Das gelte jedenfalls dann, wenn das Zeltlager nicht als Ausbildungsveranstaltung einzustufen ist, sondern vielmehr die Spiel- und Spaßaktivitäten wie beispielsweise Nachtwanderungen und Lagerfeuer im Vordergrund gestanden haben. (LSG Rheinland-Pfalz, L 2 U 25/08)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern?

Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen.

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)